

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**  
**der Stadt Bendorf/Rhein vom 02. Juni 2009**

Der Stadtrat von Bendorf/Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Stadt Bendorf/Rhein unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2**  
**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3**  
**Entgeltliche Leistungen**

(1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Stadt Bendorf/Rhein Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin.  
Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt Bendorf/Rhein zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Stadt Bendorf/Rhein zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,
- c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge und Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Stadt Bendorf/Rhein in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. zu ersetzen.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Bendorf/Rhein ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs.3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Bendorf/Rhein nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bendorf/Rhein vom 24.02.1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.10.2000 außer Kraft.

Bendorf, den 02. Juni 2009 (vgl. § 10 DVO zu § 27 GemO)

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein

Michael Syré  
Bürgermeister

# Anlage

## zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Stadt Bendorf/Rhein vom

### Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

#### I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlags von 80 %.
2. Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 5,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

#### II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

#### III. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

<b>1. Löschfahrzeuge</b>		<b><u>EUR</u></b>
<b>1.1 Löschgruppenfahrzeuge</b>	<b>KLF</b>	<b>122,00</b>
	<b>MLF</b>	<b>184,00</b>
	<b>LF 8</b>	<b>184,00</b>
	<b>LF 16/12</b>	<b>204,00</b>
<b>1.2 Tanklöschfahrzeuge</b>	<b>TLF 8/18</b>	<b>184,00</b>
	<b>TLF 24/48</b>	<b>224,00</b>
<b>2. Sonderfahrzeuge</b>		<b><u>EUR</u></b>
<b>2.1 Drehleiter (DLK 23-12)</b>		<b>320,00*)</b>

\*)

Die Drehleiter DLK 23/12 wurde zusammen mit der VG Vallendar beschafft und wird vom Standort Vallendar aus gemeinsam genutzt. Vertraglich vereinbart wurde, dass der in der Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der VG Vallendar festgelegte Kostensatz - derzeit 320 EUR - erhoben werden soll.

	<u>EUR</u>
<b>2.2 Lastkraftwagen 1 (10 t) mit Gerätesatz-Öl oder mit Gerätesatz-Unfallhilfe</b>	<b>184,00</b>
<b>2.3 Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess)</b>	<b>174,00</b>
<b>3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>	
<b>3.1 Anhängleiter (AL 16-4)</b>	<b>122,00</b>
<b>3.2 Einsatzleitwagen (ELW-1)</b>	<b>144,00</b>
<b>3.3 Lastkraftwagen 2 (7,5 t)</b>	<b>122,00</b>
<b>3.4 MTW mit Laderaum</b>	<b>92,00</b>
<b>3.5 Mannschaftswagen (MW)</b>	<b>92,00</b>
<b>3.6 Rettungsboot 3</b>	<b>122,00</b>
<b>3.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)</b>	<b>122,00</b>
<b>3.8 Lastkraftwagen 3 (7,5 t)</b>	<b>102,00</b>
<b>3.9 Hochwasserboot</b>	<b>82,00</b>
<b>4. Feuerwehrtechnisches Gerät</b>	
<b>4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern incl. Stative je Scheinwerfer einzeln</b>	<b>31,00 17,00</b>
<b>4.2 Be- und Entlüftungsgerät</b>	<b>34,00</b>
<b>4.3 Feuerlöscher je Tag</b>	<b>11 bis 21</b>
<b>4.4 Motorsäge</b>	<b>39,00</b>
<b>4.5 Notstromaggregat bis einschließlich 10 KVA bis einschließlich 20 KVA</b>	<b>50,00 60,00</b>
<b>4.6 Ölauffangbehälter bis 10 cbm über 10 cbm</b>	<b>23,00 30,00</b>
<b>4.7 Pressluftatmer je Einsatz</b>	<b>50,00</b>
<b>4.8 Schlammpumpe</b>	<b>40,00</b>
<b>4.9 Schlauchmaterial Druckschlauch je Tag</b>	<b>20,00</b>

	<u>EUR</u>
<b>4.10 Strahlrohr B/C für 1. Tag</b>	<b>20,00</b>
<b>je weiterer Tag</b>	<b>10,00</b>
<b>4.11 Nasssauger</b>	<b>25,00</b>
<b>4.12 Tragkraftspritze über 400 l (TS 8/8)</b>	<b>61,00</b>
<b>4.13 Hebekissen</b>	<b>50,00</b>
<b>4.14 Tauchpumpe</b>	<b>39,00</b>

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.